

87 XII. 1915

\* Die Fahrtverweigerung der Droschkenführer nimmt, wie die bei der Verkehrspolizei eingehenden Beschwerden zeigen, immer größeren Umfang an. Die Führer von Kraftdroschken lehnen vielfach Fahrten ab, deren Ziel ihnen nicht zusagt. Nach der Droschkenordnung (§ 85) sind die Führer nur aus ganz bestimmten Gründen, die dem Fahrgast anzugeben sind, berechtigt, die Fahrt zu verweigern. Wie wir hören, ist die Polizei angewiesen worden, jede unberechtigte Fahrtverweigerung künftig mit empfindlichen Geldstrafen oder mit Entziehung der Fahrausweise zu bestrafen. In gleicher Weise soll auch gegen die Droschkenführer eingeschritten werden, die unter nichtigen Vorwänden die Fahrt nach 9 Uhr abends verweigern, weil ihnen das Ziel unbekannt liegt.